Kai Abruszat

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME 17/2300

A15

Bürgermeister Gemeinde Stemwede Altes Amtshaus Buchhofstraße 17 32351 Stemwede

Stellungnahme von Kai Abruszat zur schriftlichen Anhörung von Sachverständigen des Ausschusses für Schule und Bildung

"Gesetz zur Anpassung und Bereinigung schulrechtlicher Vorschriften (15. Schulrechtsänderungsgesetz)"
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/7770
Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN, Drucksache 17/7892

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Ausschussmitglieder,

für die Zusendung des Gesetzentwurfs und die Möglichkeit, hierzu Stellung zu nehmen, danke ich Ihnen.

Aus Sicht eines Bürgermeisters einer kreisangehörigen Gemeinde ist dieser Gesetzentwurf zu befürworten.

Folgende Argument möchte ich anführen:

Die besten Voraussetzungen für ein selbstbestimmtes Leben sind gute Bildungschancen für alle Kinder unabhängig von der Herkunft der Eltern. Um den Aufstieg durch Bildung zu ermöglichen, ist ein wohnortnahes Schulangebot von zentraler Bedeutung. Aus kommunalpolitischer Sicht müssen dafür gleichwertige Lebensverhältnisse ohne Unterschiede zwischen Stadt und Land geschaffen werden. Nordrhein-Westfalen braucht eine schulische Infrastruktur, die sowohl ländliche Regionen wie auch städtische Räume gleichermaßen berücksichtigt. Während in dünnbesiedelten Regionen häufig weite Wege zur nächstgelegenen Schule thematisiert werden müssen, müssen in Ballungsgebieten neue Konzepte für Schulen in Wohngebieten, in denen die Entwicklungschancen der Kinder und Jugendlichen negativ bestimmt sind, umgesetzt werden. Diese Punkte finden im neuen Schulrechtsänderungsgesetz eine entsprechende Berücksichtigung.

1. Um eine Chancengleichheit bei der kommunalen Entwicklung für die Städte und Gemeinden im ländlichen Raum herzustellen, müssen die Schulen vor Ort gefördert werden. Paragraf 82 Absatz 5 Satz 2 des 15. Schulrechtsänderungsgesetz sieht zukünftig eine Fortführung zweizügiger Sekundarschulen vor. Dies bedeutet, dass die Mindestgröße von Schulen auf zwei Klassen pro Jahrgang gesenkt werden kann, wenn nur dann dadurch das Angebot in einer Gemeinde gesichert ist. Diese Anpassung gibt nicht nur Schülern, Eltern und Lehrern Planungssicherheit, sondern auch den Kommunen.

Mit dem Erhalt und der Förderung der Schulen vor Ort wird die Infrastruktur einer Kommune erheblich verbessert, was sich positiv auf die Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger

auswirkt. Auch Unternehmen haben durch Schulen vor Ort zusätzliche Standortvorteile. Sie können Kooperationsmöglichkeiten nutzen, indem sie frühzeitig Kontakt zu jungen Bewerbern aufnehmen und beispielsweise Praktikanten ausbilden. Die Zusammenarbeit zwischen den Berufskollegs und der regionalen Wirtschaft kann mit Unterstützung der Handwerkskammern oder Industrie- und Handelskammern zu lokalen Bündnissen für Schule, Ausbildung und Beruf entwickelt werden. Im Hinblick auf den voraussichtlich noch weiter steigenden Fachkräftemangel ist dies ein wichtiger Faktor für die wirtschaftliche Entwicklung einer Kommune, besonders in ländlichen Gebieten.

Mit Paragraf 25 Absatz 4 des 15. Schulrechtsänderungsgesetzes wird die Möglichkeit eingeräumt, Versuchsschulen dauerhaft fortzuführen. Dadurch können unter anderem die Talentschulen nach Auslaufen des Schulversuchs dauerhaft eingerichtet werden. Talentschulen werden an Standorten mit besonderen Herausforderungen geschaffen, um Kindern unabhängig von ihrer sozialen Herkunft Aufstiegschance einzuräumen. Aus kommunalpolitischer Sicht gleichen Talentschulen Bildungsunterschiede aufgrund der sozialräumlichen Lage aus.

- 2. Die Kommunen brauchen Planungssicherheit für die Schulentwicklung vor Ort. Viele Schulen Nordrhein-Westfalens brauchen eine umfassende bauliche Modernisierung. Da der Schulträger in Gebäude investieren muss, braucht er einen Entwicklungsplan, der für die nächsten Jahre Gültigkeit hat. In vielen Schulen ist darüber hinaus die technische Ausstattung im Hinblick auf die Digitalisierung nicht mehr zeitgemäß. Auch für diese Investitionen brauchen Kommunen Planungssicherheit, insbesondere in Bezug auf die damit verbundenen Kosten.
- 3. Nordrhein-Westfalen ist das Stauland Nummer 1 in Deutschland. Immer mehr Schülerinnen und Schüler werden von den Eltern mit dem Auto zur Schule gebracht. Um ein hohes Verkehrsaufkommen zu vermeiden, ist ein kurzer Schulweg idealerweise zu Fuß oder mit dem Fahrrad von zentraler Bedeutung. Für längere Strecken sind Schülerinnen und Schüler auf öffentliche Verkehrsmittel angewiesen, die gerade in ländlichen Regionen seltener zur Verfügung stehen. Im ländlichen Raum ist die ortsnahe Beschulung besonders wichtig, um weite Wege, lange Anfahrtszeiten und hohe Schulbeförderungskosten zu vermeiden. Daher ist der Erhalt kleinerer Schulen vor Ort von zentraler Bedeutung.
- 4. Die Schulen erhalten mit dem Schulrechtsänderungsgesetz mehr Eigenverantwortung und Autonomie und können so auf die Situation vor Ort eingehen. Aus kommunalpolitischer Sicht muss es zusätzlich Möglichkeiten geben, den Schulentwicklungsplan in Abstimmung mit anderen Kommunen zur interkommunalen Zusammenarbeit auszubauen.
- 5. Perspektivisch ist eine Ländergrenzen übergreifende Zusammenarbeit mit den Nachbarländern Niedersachsen, Rheinlandpfalz und Hessen sinnvoll.

Ländliche Regionen und Ballungsräume brauchen wieder gleichwertige Lebensverhältnisse. Ich befürwortet das vorliegende 15. Schulrechtsänderungsgesetz, da es gleichwertige Bildung- und Entwicklungschancen in Stadt und Land fördert.

Mit freundlichen Grüßen aus Stemwede

Kai Abruszat, Bürgermeister